ahv@ahv.li

E-Mail:

LIECHTENSTEINISCHE ALTERS-UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG

INVALIDENVERSICHERUNG

**FAMILIENAUSGLEICHSKASSE** 

# Reglement über Integrität und Loyalität bei den Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten

vom 23.03.2022

Gestützt auf Art. 15 des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), Art. 7 des Gesetzes über die Invalidenversicherung (IVG), Art. 6 des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG), jeweils in der geltenden Fassung, erlässt der Verwaltungsrat das folgende Reglement:

# A. Allgemeines und Definitionen

### 1. Zweck

- Dieses Reglement legt die Grundsätze des integren und loyalen Verhaltens im Zusammenhang mit den Aufgaben der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Liechtensteinischen Invalidenversicherung und der Liechtensteinischen Familienausgleichskasse (FAK) fest (nachstehend AHV-IV-FAK-Anstalten).
- 2. Es bezieht sich insbesondere auf die Bewirtschaftung des Vermögens, gilt aber auch für die weiteren Bereiche (Versicherungsbereich, Verwaltungsbereich).

# 2. Persönlicher Geltungsbereich

- 2.1 Die in diesem Reglement festgelegten Grundsätze gelten für interne Verantwortliche. Als interne Verantwortliche gelten:
  - 2.1.1 sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats,
  - 2.1.2 sämtliche Mitglieder ständiger vom Verwaltungsrat bestellter Ausschüsse,
  - 2.1.3 sämtliche Mitglieder befristeter vom Verwaltungsrat bestellter Arbeitsgruppen,
  - 2.1.4 die Direktion und deren Stellvertreter,
  - 2.1.5 die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung,
  - die Leitung der Geschäftsstellen (arbeitsrechtlich oder auf Mandatsbasis) eines der Ausschüsse des Verwaltungsrates im Vermögensverwaltungsbereich.
- 2.2 Die massgeblichen Bestimmungen über die Vermögensverwaltung gelten darüber hinaus auch für externe Dienstleister, die an der Vermögensverwaltung beteiligt sind. Als externe Dienstleister gelten insbesondere:
  - 2.2.1 Beratung im Wertschriftenbereich
  - 2.2.2 Wertschriften-Manager,
  - 2.2.3 Depotbanken,
  - 2.2.4 Wertschriften-Buchhaltung und -Controlling,
  - 2.2.5 Beratung im Immobilienbereich,
  - 2.2.6 Immobilien-Verwalter.
- 2.3 Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

# 3. Persönliche Integrität

- 3.1 Die Personen und Institutionen, die dem persönlichen Geltungsbereich dieses Reglements unterliegen, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (keine strafbaren Vermögensdelikte, keine laufenden Konkurse, keine unbefriedigten Gläubigerrechte aus früheren Konkursverfahren).
- 3.2 Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der AHV-IV-FAK-Anstalten wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

### 4. Nahestehende

- 4.1 In Bezug auf Bevorteilung, Erlangung von Vermögensvorteilen usw. ist zu beachten, dass sich das zum Teil auch auf nahestehende Personen erstrecken kann.
- 4.1 Als nahestehende natürliche Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad.
- 4.2 Als nahestehend gelten zudem juristische Personen, an denen für interne Verantwortliche oder für diesen nahestehende natürliche Personen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

# B. Ausschluss von Bevorteilung

# 5. Private Nutzung von Vermögen der AHV-IV-FAK-Anstalten

- 5.1 Die internen Verantwortlichen und nahestehende Personen nutzen die Infrastruktur, Anlagen, Räumlichkeiten, die Leistungen von Mitarbeitenden sowie die eigenen bezahlten Stunden zu keinen anderen Zwecken als die Ausübung ihrer Tätigkeit für die AHV-IV-FAK-Anstalten.
- 5.2 Ausnahmen von diesem Grundsatz haben sich auf ein Minimum zu beschränken (bspw. kurze private Telefonate, Nutzung Internet).
- 5.3 Soweit eine grössere private Nutzung der Infrastruktur oder der Anlagen erfolgt (bspw. umfangreichere Kopien, Firmenwagen), hat eine angemessene Abgeltung zu erfolgen.

# 6. Arbeitsverträge

- 6.1 Die Direktion sowie die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung erbringen Ihre Leistung für die AHV-IV-FAK-Anstalten ausschliesslich im Rahmen von Arbeitsverträgen. Es ist ihnen untersagt, darüber hinaus zugleich in selbständiger Stellung (bspw. als Experten) Vergütungen für ihre Leistungen von den AHV-IV-FAK-Anstalten zu beziehen. Ausserdem gelten für die Direktion sowie sinngemäss anwendbar auch für Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung die Regelung der Statuten betreffend entgeltliche Nebentätigkeit sowie die Regelung des Public Corporate Governance Code.
- 6.2 Der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Nahestehenden von Mitgliedern der erweiterten Geschäftsleitung ist nur bei öffentlicher Ausschreibung möglich und bedarf bei der Information an den Verwaltungsrat des Hinweises, dass es sich um eine einem Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung nahestehende Person handelt.

# 7. Privatrechtliche Geschäfte mit internen Verantwortlichen

- 7.1 Allfällige von den AHV-IV-FAK-Anstalten mit internen Verantwortlichen oder diesen nahestehenden Personen abgeschlossene Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.
- 7.2 Bei solchen Rechtsgeschäften müssen, wo möglich, Konkurrenzofferten eingefordert werden. Zudem muss bei solchen Rechtsgeschäften vollständige Transparenz herrschen.
- 7.3 Darüber hinaus gelten die über diesem Reglement stehenden Regelungen des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) betreffend Verträge mit Mitglieder der strategischen Führungsebene.

# C. Ausschluss von Vermögensvorteilen

# 8. Abgabe von Vermögensvorteilen durch interne Verantwortliche

- 8.1 Interne Verantwortliche müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten.
- 8.2 Sie müssen den AHV-IV-FAK-Anstalten zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie oder ihnen nahestehende Personen darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die AHV-IV-FAK-Anstalten erhalten. Ausgenommen davon sind den gesellschaftlichen Gepflogenheiten entsprechende Naturalgeschenke geringfügigen Ausmasses.

# D. Zusätzliche Regelungen für den Bereich der Vermögensverwaltung

# 9. Eigengeschäfte im Bereich der Wertschriften

- (Ingress) Interne Verantwortliche und externe Dienstleister müssen im Interesse der AHV-IV-FAK-Anstalten handeln. Sie dürfen insbesondere nicht, weder selbst noch durch nahestehende Personen,
- 9.1 die Kenntnis von Aufträgen der AHV-IV-FAK-Anstalten zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen,
- 9.2 in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die AHV-IV-FAK-Anstalten mit diesem Titel oder dieser Anlage handeln und sofern den AHV-IV-FAK-Anstalten daraus ein Nachteil entstehen kann (dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form),
- 9.3 Depots der AHV-IV-FAK-Anstalten ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

# 10. Abgabe von Vermögensvorteilen durch externe Dienstleister

- 10.1 Für sämtliche externen Dienstleister müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten sein.
- 10.2 Sie müssen den AHV-IV-FAK-Anstalten zwingend sämtliche geldwerten Vermögensvorteile abliefern Retrozessionen. Kick-backs. (bspw. Rabatte. Sonderkonditionen und dergleichen), die sie oder nahestehende Personen darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die AHV-IV-FAK-Anstalten erhalten.
- 10.3 Sind externe Dienstleister speziell mit der Vermittlung von Geschäften beauftragt, so müssen diese beim ersten Kontakt mit den AHV-IV-FAK-Anstalten über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln; diese Vereinbarung ist auch dem allfälligen Arbeitgeber solcher externer Dienstleister offen zu legen. Solche externen Dienstleister. Bezahlung und Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadensabhängiger Entschädigungen bei der Vermittlung von Geschäften sind untersagt.

# E. Transparenz

### 11. Interessenskollisionen

- 11.1 Interne Verantwortliche haben mögliche Interessenskollisionen unaufgefordert zu melden.
- 11.2 Für den Verwaltungsrat gelten die Ausstandsregelungen des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) sowie der Statuten. Für weitere aus mehreren Personen bestehende Gremien (Ausschüsse und dergleichen) sind diese Regelungen sinngemäss anwendbar.
- 11.3 Für die Direktion gelten die Ausstandsregelungen der Statuten. Für weitere einzeln zuständige Personen finden diese Regelungen sinngemäss Anwendung.
- 11.4 Neben diesen Regelungen über den Ausstand von internen Verantwortlichen können als Massnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten durch das für den konkreten Bereich bzw. das konkrete Geschäft zuständige Gremium angeordnet werden:
  - 11.4.1 Ausschluss eines involvierten Geschäftspartners aus einem laufenden bzw. ausstehenden Offertverfahren oder auch die Auflösung einer bestehenden Geschäftsbeziehung,
  - 11.4.2 Auflösung einer als unverträglich eingestuften Interessenbindung, allenfalls auch Rücktritt oder Entbindung der betreffenden Person von ihrer Funktion.

# 12. Offenlegung

- 12.1 Interne Verantwortliche und von den AHV-IV-FAK-Anstalten auf Dauer für entscheidende Funktionen und Aufgaben beigezogene externe Dienstleister müssen ihre Interessenbindungen jährlich schriftlich offenlegen; dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zu den AHV-IV-FAK-Anstalten stehen. Sie müssen ausserdem jährlich schriftlich erklären, dass sie sämtliche Vermögensvorteile, die über die vereinbarte Vergütung hinausgehen, den AHV-IV-FAK-Anstalten abgeliefert haben.
- 12.2 Die Offenlegung der internen Verantwortlichen erfolgt im Fall interner Verantwortlicher über die Direktion an den Verwaltungsrat bzw. im Fall von Mitgliedern des Verwaltungsrates über die Direktion an die Revisionsstelle.
- 12.3 Die Offenlegung der externen Leistungserbringer erfolgt über die Direktion an den Anlage-Fachausschuss bzw. an den Immobilien-Fachausschuss.

# 13. Veröffentlichung

- 13.1 Externe Dienstleister im Bereich der Vermögensverwaltung (Wertschriften und Immobilien-Direktanlagen), die von den AHV-IV-FAK-Anstalten auf Dauer für entscheidende Funktionen und Aufgaben beigezogen wurden, sind im Jahresbericht mit Name und Funktion aufzuführen.
- 13.2 Privatrechtliche Rechtsgeschäfte mit internen Verantwortlichen oder diesen nahestehenden Personen sind im Anhang zur Jahresrechnung aufzuführen.

### 14. Revisionsstelle

- 14.1 Die Direktion hat der Revisionsstelle die j\u00e4hrlichen schriftlichen Offenlegungs-Erkl\u00e4rungen des Verwaltungsrats unaufgefordert zur Pr\u00fcfung zuzustellen und die \u00fcbrigen Offenlegungs-Erkl\u00e4rungen auf Verlangen vorzulegen.
- 14.2 Die Revisionsstelle pr
  üft dar
  über hinaus auch, ob in den offengelegten Rechtsgesch
  äften internen Verantwortlichen sowie mit Nahestehenden die Interessen der AHV-IV-FAK-Anstalten gewahrt sind.

# F. Sanktionen

### 15. Katalog der Sanktionen

- 15.1 Je nach Schwere des Verstosses bzw. der Häufigkeit von Verstössen gegen die Regelungen der Integrität und Loyalität können unter anderem folgende Sanktionen einzeln oder kumulativ griffen werden:
  - 15.1.1 protokollarisches Festhalten der Verletzung:
  - 15.1.2 Verweis gegen die fehlbare Person bzw. Vermerk im Personaldossier;
  - 15.1.3 Forderung einer Zurückerstattung des unzulässigen Geschenks bzw. Vermögensvorteils;
  - 15.1.4 Abtretungsforderung des mit der Transaktion unrechtmässig erzielten Gewinns an die AHV-IV-FAK-Anstalten:
  - 15.1.5 Beendigung der Geschäftsbeziehung mit der fehlbaren Person bzw. deren Arbeitgeber;
  - 15.1.6 Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. des Mandats.
- 15.2 Zivil- und strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

# 16. Zuständigkeit für Sanktionen

- 16.1 Zuständig für die Anordnung von Sanktionen gegenüber externen Leistungserbringern ist grundsätzlich die hierarchisch vorgesetzte Stelle bzw. das für den konkreten Bereich oder das konkrete Geschäft zuständige Gremium.
- 16.2 Bei Verstössen von Mitgliedern von Gremien können Sanktionen vom Gremium selbst getroffen werden. Für Sanktionen, die den Kompetenzbereich der hierarchisch vorgesetzten Stelle bzw. des für den konkreten Bereich oder das konkrete Geschäft zuständigen Gremiums überschreiten, ist die Massnahme bei jener Stelle bzw. jenem Gremium oder jener externen Behörde zu beantragen, die für diese Massnahme zuständig ist.

# G. Ergänzende Regelungen und weitere Einzelheiten

# 17. Jährliche Offenlegung

- 17.1 Der Verwaltungsrat erlässt Formulare für die jährliche Offenlegung von Interessenbindungen und die Ablieferung von Vermögensvorteilen betreffend interne Verantwortliche (Mitglieder des Verwaltungsrates, Direktion usw.). Er kann darin die Einzelheiten bestimmen und ergänzende Regelungen in Übereinstimmung mit diesem Reglement erlassen.
- 17.2 Die sachlich zuständigen Ausschüsse des Verwaltungsrates erlassen entsprechende Formulare für externe Dienstleister im Vermögensanlagebereich (Wertschriften, Immobiliendirektanlagen).
- 17.3 Soweit externe Dienstleister eigene Formulare für die jährliche Offenlegung von Interessenbindungen und die Ablieferung von Vermögensvorteilen verwenden, können diese Bestätigung akzeptiert werden, sofern dabei die wesentlichen Aspekte dieses Reglements abgedeckt sind.

# H. Änderung dieses Reglements

# 18. Turnus und Modus zur Anpassung des Reglements

- 18.1 Dieses Reglement ist vom Verwaltungsrat regelmässig (mindestens aber alle 4 Jahre) auf allfälligen Änderungsbedarf hin zu prüfen.
- 18.2 Bei der Änderung des Reglements sind die entsprechenden internen Gremien, auf welche das Reglement sich bezieht, vorgängig anzuhören.

# I. Andere Regelungen

# 19. Verhältnis zu anderen Regelungen

- 19.1 Der Verhaltenskodex der schweizerischen Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen (beschlossen am 14.06.2012 in Vaduz, gültig ab 01.01.2013) bleibt durch dieses Reglement unberührt. Die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten halten sich an diesen Kodex.
- 19.2 Der Public Corporate Governance Code (von der Regierung verabschiedet am 03.07.2012) bleibt durch dieses Reglement unberührt. Die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten halten sich an diesen Code.
- 19.3 Auch weitere interne Regelungen, die loyales und integres Verhalten betreffen (bspw. das Personalwesen-Reglement) bleiben durch dieses Reglement unberührt. Soweit unterschiedliche Instrumente dieselbe Thematik regeln, gilt die strengere der jeweiligen Regelungen.
- 19.4 Vorbehalten bleiben ausserdem höherrangige Regelungen, so bspw. das Gesetz über die Überwachung und Steuerung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), spezialgesetzliche Regelungen (AHVG, IVG, FZG), das Amtshaftungsgesetz sowie die Regelungen des Strafrechts.

# J. Aufhebung bisheriger Regelungen

 Das Reglement über Loyalität und Integrität bei den Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten vom 14. September 2017 wird mit Wirkung ab Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

# K. Inkrafttreten

### 21. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 23.03.2022 beschlossen. Es tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Mag. iur. Raphael Näscher Präsident des Verwaltungsrates

Vize-Präsidentin des Verwaltungsrates

www.ahv.li

ahv@ahv.li

T241 ... 1 ... 14

Internet:

E-Mail:

LIECHTENSTEINISCHE ALTERS-UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG

INVALIDENVERSICHERUNG

**FAMILIENAUSGLEICHSKASSE** 

# Anhang 1 zum

# Reglement über Integrität und Loyalität Jährliche Offenlegung durch interne Verantwortliche

Erlass des Verwaltungsrats der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten vom 23.03.2022

(Ziffer 17 des vom Verwaltungsrat erlassenen Reglement über die Integrität und Loyalität)

Dieses Formular ist gemäss Ziffer 12 des Reglements über die Integrität und Loyalität jährlich durch die nachstehend bezeichneten Personen auszufüllen und bei der Direktion einzureichen. Sofern die einzelnen Felder, die für Ausführungen vorgesehen, zu wenig Platz bieten, können die Ausführungen in einer Beilage zum Formular gemacht werden.

1.	ratigke	ιτ									
	•	enen Geschäftsjahr war ich für die AHV-IV-FAK-Anstalten tätig als nktionen möglich):									
	(1.1)	Präsident des Verwaltungsrates									
	(1.2) Vizepräsident des Verwaltungsrates										
	(1.3) Mitglied des Verwaltungsrates										
	(1.4)	Vorsitzender des Anlagefachausschusses									
	(1.5)	Vizevorsitzender des Anlagefachausschusses									
	(1.6)	Mitglied des Anlagefachausschusses									
	(1.7)	Vorsitzender des Immobilienfachausschusses									
	(1.8)	Vizevorsitzender des Immobilienfachausschusses									
	(1.9)	Mitglied des Immobilien-Fachausschusses									
	(1.10)	Mitglied folgender befristeter Arbeitsgruppe/Ausschuss:									
	(1.11)	Direktor									
	(1.12)	Stellvertreter des Direktors									
	(1.13)	Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung									
2.	Allgeme	eines									
		bestätige, dass mir die aktuellen Bestimmungen des vom Verwaltungsrat erlassenen nents über die Integrität und Loyalität bekannt sind (sie sind im Internet abrufbar).									
	(2.2) Ich bestätige, dass ich beim Ausfülllen dieses Formulars den Begriff "nahestehend" wie folgt interpretiere: Als nahestehende natürliche Person gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad. Als nahestehend gelten zudem juristische Personen, an denen für mich oder mir nahesehenden natürlichen Personen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.										
	(2.3) <u>Für das abgelaufene Geschäftsjahr</u> gebe ich im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit für die AHV-IV-FAK-Anstalten nachfolgende Erklärungen bezüglich der Handhabung von Integrität und Loyalität ab.										

3.	Private Nutzung von Vermögen der AHV-IV-FAK-Anstalten						
Ich bestätige, dass für mich selbst, für mir nahestehende Personen und/oder für mich durch mir nahestehende Personen							
	(3.1) <u>keine</u> private Nutzung von Infrastruktur, Anlagen, Räumlichkeiten, eigener Arbeitsstunden, Leistungen von Mitarbeitenden erfolgt ist, mit Ausnahme von auf das Notwendige beschränkter privater Nutzung (bspw. kurze private Telefonate, Nutzung Internet),						
	(3.2) <u>folgende</u> grössere derartige private Nutzung erfolgt ist (bspw. umfangreichere Kopien, Nutzung des Firmenwagens) und dafür eine Entschädigung entrichtet habe, und zwar						
	Ausführungen zu Ziff. 3.2						
4. Ich	Nebentätigkeit (gilt nur für Direktion sowie die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung) bestätige, dass ich  (4.1) keine entgeltliche und/oder zeitintensive Nebentätigkeit und insbesondere keine strategische Führungsfunktion in anderen Unternehmen ausgeübt habe,  (4.2) folgende entgeltliche und/oder zeitintensive Nebentätigkeit oder eine strategische						
	Führungsfunktion in anderen Unternehmen ausgeübt habe, und zwar						
	Ausführungen zu Ziff. 4.2  .						

_										
5.		iche Geschäfte ss für mich selbst, für	mir nahestehende	Personen und	oder für mich	durch mir				
	nestehende Pe		mir manestenende	reisonen unu/	oder für mich	durch mir				
	(3.6) <u>keine</u> privatrechtlichen Rechtsgeschäfte mit den AHV-IV-FAK-Anstalten getätigt wurden (z.B. Verkauf von Sachen an die die AHV-IV-FAK-Anstalten oder Kauf von Sachen von den AHV-IV-FAK-Anstalten)									
	(3.7) <u>folgend</u> wurden, und	<u>le</u> privatrechtlichen R dzwar	echtsgeschäfte mi	t den AHV-IV	-FAK-Anstalte	n getätigt				
	Ausführunge	n zu Ziff. 3.7								
	•	srichtung von Vermög								
	bestätige, da nestehende Po	iss an mich selbst, an ersonen	mir nahestehende	Personen und/	oder an mich	durch mir				
	geflossen sin wobei als Ba	ersönlichen Vermögensv nd, mit Ausnahme von I gatell- und übliche Gele ang wie folgt bestimm	Bagatell- und üblich genheitsgeschenke	ien Gelegenheit e unterhalb der l	tsgeschenken Bagatellgrenze	, e in diesem				
	abgeliefert w	verden müssen:								
	•	te Leistungen (bspw. ns CHF 100 pro Jahr ;								
	geschät	eistungen (wie Einladu zter Wert höchstens Ch schäftspartner und höch	IF 250 pro Anlass	fall und höchste	ens CHF 1'000					
	Geschäftsbei Wertschrifter	eschäftspartner" in diese ziehungen zu den A n oder Immobilien als e der der Beratung betrau	HV-IV-FAK-Anstalte externe Vermögens	en gelten, ins	besondere s	olche, die				
	Zusammenh der entsprec FAK-Anstalte	le Vermögensvorteile ang mit meiner Tätigke hende Differenzbetrag en abgeliefert wurde izen übersteigenden Be	eit für die AHV-IV-F (Vermögensvorteil (Auflistung der	AK-Anstalten a abzüglich Baga Vorteile und	ausgerichtet watellgrenze) de Berechnung	rurden und en AHV-IV- des die				
	Beleg-Nr.	Anlass	Geschäftspartner	Erhaltener · Vermögensvorteil in CHF	Bagatellgrenze in CHF	Abgelieferter Betrag in CHF				

7.	. Leistungen Dritter (z. B. Retrozessionen, Kick-Backs und dergleichen)										
	Ich bestätige, dass an mich selbst, an mir nahestehende Personen und/oder an mich durch minahestehende Personen										
	Vorteilen im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit für die AHV-IV-FAK-Anstalten geflossen sind (dazu zählen unter anderen auch Finder's Fees, Beibringungskommissionen Platzierungskommissionen, andere Provisionen, Ausgabeaufschläge; dazu zählen zudem auch Beteiligungen an bzw. Retrozessionen oder Rabatte auf Kommissionen Depotkommissionen/Depotführungsgebühren, Courtagen, Ausgabe- und Rücknahmegebührer und sonstige Rückleistungen; dazu zählen ausserdem auch Vertriebsgebühren Bestandespflegekommissionen und dergleichen);										
	Beleg-Nr.	Anlass	Geschäftspartner	Erhaltene Leistung in CHF	Abgelieferter Betrag in CHF						
			¥								
8.		igeschäfte	nir nahestehende Personer								

(8.1) die Kenntnis von Aufträgen der AHV-IV-FAK-Anstalten zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften ausgenützt haben,
(8.2) wissentlich bzw. absichtlich zum Nachteil der AHV-IV-FAK-Anstalten in einem Titel oder einer Anlage gehandelt haben oder an solchen Geschäften in anderer Form teilgenommen haben, solange die AHV-IV-FAK-Anstalten mit diesem Titel/dieser Anlage gehandelt haben,
(8.3) Depots der AHV-IV-FAK-Anstalten ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten/umgeschichtet haben.

9.	Interessensk	ollisionen im Einzelfall							
(V	ch bestätige, dass es bei den privatrechtlichen Geschäften der AHV-IV-FAK-Anstalten Vermögensverwaltung, Beschaffung von Mobiliar, Bausachen, Arbeitsvergaben usw.), bei denen ch an der Entscheidung beteiligt war,								
	(9.1) <u>keine</u> Inte Ausstand trete	eressenskollisionen gab (Geschäfte, bei denen sich die Frage stellte, ob ich i en sollte)	n						
	(9.2) folgende I	nteressenskollisionen gab, die wie nachstehend beschrieben behandelt wurden.							
	Ausführungen	zu Ziff. 9.2							
10	. Offenlegu	ng von grundsätzlichen Interessensbindungen							
		ch selbst und für mir nahestehende Personen in Bezug auf grundsätzlich ng, wobei darunter bspw. folgendes zu verstehen ist (nicht abschliessend),	е						
	und Aufsicht	Beziehungen zu Personen und/oder Unternehmen (z.B. Tätigkeiten in Führungs tsgremien, Beratungs- und Arbeitsverhältnisse etc.), die mit dem AHV- und FAK er Geschäftsbeziehung stehen.							
		ne Berechtigung an einem Unternehmen, das mit dem AHV- und FAK-Fonds i äftsbeziehung steht.	n						
	oder regelma	Fätigkeiten für liechtensteinische oder ausländische Interessengruppen/ Verbände ässig wiederkehrende Ausbildungstätigkeiten im Bereich der beruflichen Vorsorgenzbereich etc.							
	(10.1) <u>keine</u> Inte	eressenbindungen offenzulegen;							
	(10.2) folgende	Interessenbindungen offenzulegen:							
(	Geschäftspartner	Art der Interessenbindung							

# | content | cont

11. Weitere Erklärungen

Name (Druckbuchstaben):

LIECHTENSTEINISCHE ALTERS-UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG INVALIDENVERSICHERUNG

FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

# Anhang 2 zum

# Reglement über Integrität und Loyalität

# Jährliche Offenlegung durch externe Verantwortliche im Bereich Wertschriften

# **DEUTSCHSPRACHIGE VERSION**

Erlass des Anlage-Fachausschusses der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten vom 20.06.20220

(Ziffer 17 des vom Verwaltungsrat erlassenen Reglement über die Integrität und Loyalität)

Dieses Formular ist gemäss Ziffer 12 des Reglements über die Integrität und Loyalität jährlich durch die nachstehend bezeichneten Personen auszufüllen und bei der Direktion einzureichen. Sofern die einzelnen Felder, die für Ausführungen vorgesehen, zu wenig Platz bieten, können die Ausführungen in einer Beilage zum Formular gemacht werden.

1.1) Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren wir für die AHV-IV-FAK-Anstalten tätig als:									
<sup>(1.2)</sup> Bezüglich unse Selbstregulierung:	rer Tätigkeit	unterstehen	wir	folgenden	Standesregeln/Regeln	der			

# 2. Allgemeines

**Tätigkeit** 

1.

(2.1) Wir bestätigen,	dass uns das	vom Verwaltung	srat der AHV-	IV-FAK-Anstalten	erlassene
Reglement über die	Integrität und L	Loyalität bekannt	ist:		

https://www.ahv.li/ueber-uns/organisation/reglemente-des-verwaltungsrates/

(2.2) Im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit für die AHV-IV-FAK-Anstalten geben wir nachfolgende Erklärungen bezüglich der Handhabung von Integrität und Loyalität für das abgelaufene Geschäftsjahr ab.

3.	Eigengeschäfte								
	3.1) Gemäss den Standesregeln/Regeln der Selbstregulierung unterstehen wir folgender Regelung ur Vermeidung von Eigengeschäften:								
4.	Abgabe/Ausrichtung von Vermögensvorteilen								
	(4.1) Wir haben im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit für die AHV-IV-FAK-Anstalten <u>keine Vermögensvorteile entgegengenommen</u> , welche über die schriftlich mit den AHV-IV-FAK-Anstalten vereinbarte Entschädigung hinausgehen.								
	(4.2) Wir bestätigen, dass wir <u>alle</u> , über die schriftlich mit den AHV-IV-FAK-Anstalten vereinbarte Entschädigung hinausgehenden <u>Vermögensvorteile</u> , welche uns im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit für die AHV-IV-FAK-Anstalten zufliessen/zugeflossen sind, an die AHV-IV-FAK-Anstalten <u>weitergeleitet</u> haben.								

(4.3)	Die	Details	der	von	uns	erhaltenen	und	an	die	AHV-IV-FAK-Anstalten	weitergeleiteten
Veri	nöae	ensvortei	ile sir	nd au:	s der	nachstehen	den A	\ufst	ellur	ng ersichtlich.	

Portfolio / Vermögensverwaltungsmandat	
Depot-Nr.	

Gestützt auf unsere internen Governance-Bestimmungen bitten wir Sie, uns die im Folgenden aufgeführten Auskünfte bezogen auf obiges Depot zu geben.

- Gruppengesellschaften/eigene Produkte (mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet) gelten als Dritte
   Falls Sie eine Frage mit "Ja" beantworten, sind die rechten Spalten auszufüllen.
   Wir weisen Sie darauf hin, dass unspezifische Angaben wie Prozentsätze, Bandbreiten etc. nicht als ausreichende Auskunft gelten.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Vermögensvorteil aus	Erhalten Nein Ja		Falls ja, von wem Name, Adresse	Erhaltener Betrag in CHF im laufenden Geschäftsjahr
Retrozessionen / Kickbacks				
- Finder's Fees				
- Beibringungskommissionen				
- Platzierungskommissionen				
- Andere Provisionen				
- Ausgabeaufschlag (sales load: z.B. front-end load, back-end load)				
Beteiligungen an / Retrozessionen oder Rabatte auf				
- Kommissionen				
- Depotkommissionen/Depotführungsgebühren				
- Courtagen				
- Ausgabe- und Rücknahmegebühren				
- Sonstige Rückleistungen				
Weitere Zahlungen				
- Vertriebsgebühren				
- Bestandespflegekommissionen				
Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke				
	Nein	Ja	Falls ja, mit wem	Gegenstand
Bestehen Soft-Dollar-Vereinbarungen				

(4.4) Wir bestätigen, dass wir keiner Person und/oder Institution, die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung der AHV-IV-FAK-Anstalten betraut ist, zu irgendeinem Zeitpunkt Vermögensvorteile mit Ausnahme von Bagatell- und üblichen Gelegenheitsgeschenken oberhalb der Bagatellgrenze zugutekommen liessen. (4.5) Als Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke unterhalb der Bagatellgrenze gelten in diesem Zusammenhang bspw.: (4.6) Geldwerte Leistungen (bspw. Gutscheine) von höchstens CHF 50.- pro Anlassfall und begünstigter Person sowie höchstens CHF 100.- pro Jahr und begünstigter Person; (4.7) Naturalleistungen (wie Einladungen zu Veranstaltungen, Essen oder dergleichen), deren geschätzter Wert höchstens CHF 250.- pro Anlassfall und begünstigter Person und höchstens CHF 1'000.- pro Jahr und begünstigter Person. (4.8.) Als "begünstigte Person" gelten in diesem Zusammenhang Personen und/oder Institutionen, die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung der AHV-IV-FAK-Anstalten betraut sind. 5. Offenlegung von Interessenbindungen Ich habe für mich selbst und für mir nahestehende natürliche oder juristische Personen (im Sinne von Ziffer. 5.3.) (5.1) keine Interessenbindungen\* offenzulegen; (5.2) <u>folgende</u> Interessenbindungen\* offenzulegen: Person/Institution Art der Interessenbindung Beispiele möglicher Interessenbindungen: Persönliche Beziehungen zu Personen und/oder Unternehmen (z.B. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien, Beratungs- und Arbeitsverhältnisse etc.), die mit den AHV-IV-FAK-Anstalten in einer Geschäftsbeziehung stehen. • Wirtschaftliche Berechtigung an einem Unternehmen, das mit den AHV-IV-FAK-Anstalten in einer Geschäftsbeziehung steht. Tätigkeiten für liechtensteinische oder ausländische Interessengruppen, Verbände oder Ausbildungstätigkeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge oder im Finanzbereich etc. (5.3) Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehepartner/die Ehepartnerin, der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner/die Lebenspartnerin, Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht. Ort, Datum Unterschrift

Name(n) (Druckbuchstaben)

Unternehmen (Druckbuchstaben)

.....

# Annex 2 to

# "Regulation regarding Professional Conduct"

(original title in German: "Reglement über Integrität und Loyalität")

# Annual Disclosure by external Parties Responsible for investments of "Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten"

(i.e.: Institutions for Old-age and survivors' pensions, invalidity pension and families' compensation)

ENGLISH VERSION: this version is a translation of a German Document; in the event of any discrepancies between the German version and a non-German version or in case of any doubt, the terms of the German version will apply.

Decree of the Investment Committee of June 20, 2002

(paragraph 17 of "Regulation regarding Professional Conduct")

adopted by the Board of Trustees of the "Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten"

# The following three institutions

### AHV

Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung / Old-Age and Survivors' Insurance

### IV

Liechtensteinische Invalidenversicherung / Invalidity Insurance

### FAK

Liechtensteinische Familienausgleichskasse / Family Benefits Agency

# will be abbreviated below as "AHV"

This form refers to paragraph 12 of the above-mentionend "Regulation regarding Professional Conduct", which stipulates that the form has to be completed annually by the persons and institutions therein mentioned and must be submitted by them to the Managing Director of "AHV". In case the space provided in the individual form fields should not suffice, please feel free to attach any explanations you deem necessary on a separate document containing your letterhead.

# 1. Function

(1.2) In the last calendar year, we were mandated by the "AHV" as:
(1.2) Regarding our services, we are subject to the following rules of professional conduct and self-regulation:

2.	General rules
	(2.1) We confirm that we know the integrity and loyalty provisions adopted by the "AHV" <a href="https://www.ahv.li/ueber-uns/organisation/reglemente-des-verwaltungsrates/">https://www.ahv.li/ueber-uns/organisation/reglemente-des-verwaltungsrates/</a>
	(2.2) In connection with our activity for the "AHV", we make the following statement concerning integrity and loyalty.
3.	Own-account trading / Personal-account trading
	According to the rules of professional conduct and principles of self-regulation applicable, we subject to the following rules to avoid own-account trading / personal-account trading:
4.	Payment/receipt of pecuniary advantages
	(4.1) We have <u>not accepted any pecuniary advantages</u> in connection with our activity for the "AHV", that exceed the fees contractually agreed upon.
	(4.2) We confirm having forwarded to the "AHV" any pecuniary advantages from our activity for the "AHV" that might have arisen beyond the contractually agreed remuneration with the "AHV"
	(4.3) The details of the pecuniary advantages received and forwarded to the "AHV" are stated in the form field "Disclosure of pecuniary advantages" printed below.

Portfolio / Portfolio management mandate	
Custody account no.	

In accordance with our internal governance provisions, we kindly ask you to provide us with the following information in relation to the above indicated account.

### Remarks:

- Group companies/own products (existing as a separate legal entity) are considered third parties
- If any question is answered with "yes", the right column has to be filled in
- Please note that unspecified data, e.g. percentages, bandwidths etc. are considered insufficient information

Thank you for your effort.

Pecuniary advantage from	Rece No	ived Yes	If yes, from whom Name, address	Amount received in CHF
Retrocessions / kickbacks				
- Finder's fees				
- Procurement commissions				
- Placement commisssions				
- Other commissions				
- Sales load (i.e. front-end load, back-end load)				
Entitlements to / Retrocessions or rebates on				
- Commissions				
- Custody commissions/Custody fees				
- Broker's fees				
- Subscription and redemption fees				
- Other rebates / repayments				
Other payments				
- Distribution fee				
- Trail fee				
Minor and occasional gifts				
	No	Yes	If "yes", with whom	item / good / service
Are there any soft-dollar agreements?				

(4.4) We herewith confirm that no person and/or institution entrusted with the management administration or portfolio management of the "AHV" has been awarded by us with an pecuniary advantages at any time with the exception of permissible minor and occasional gifts			
(4.5) Examples of permissible minor and occasional gifts are:			
<ul> <li>(4.6) Pecuniary advantages (e.g. vouchers) of max. CHF 50 per occasion and beneficiar with a maximum of CHF 100 per year and beneficiary;</li> </ul>			
<ul> <li>(4.7) Benefits in kind (such as invitations to events, dining and such things) with a estimated value of max. CHF 250 per occasion and beneficiary and a maximum of CHI 1'000 per year and beneficiary.</li> </ul>			
(4.8.) "Beneficiary" is defined in this context as persons and/or institutions who are entrusted wit the management, the administration or the portfolio management of the "AHV".			
6. Disclosure of interests			
I declare for myself and for related parties (individuals and institutions as defined by paragraph 5.3.			
□ (5.1) <u>no</u> interests*;			
□ (5.2) the following interests*:			
Person/Institution Type of interest			
* Examples of interests:			
<ul> <li>Personal relationship with persons and/or institutions (i.e. activities in a company's management or supervisory body consultancy or employment relationship etc.), that maintain any business relationship with the "AHV".</li> </ul>			
Beneficial ownership of a company that maintains business relation with the "AHV".			
<ul> <li>Activities for Liechtenstein or foreign interest groups, associations or education activities within the area of occupational pensic plans or in the financial sector etc.</li> </ul>			
(5.3) Specifically, but not exclusively, deemed to be related parties are spouses, registered partners, life partners and first and second-degree relatives as well as legal entities of which there is a beneficial ownership.			
Place, Date			
Signature			
Printed name			
Corporation			



# Anhang 3 zum

# Reglement über Integrität und Loyalität

# Jährliche Offenlegung durch externe Verantwortliche im Bereich Immobilien-Direktanlagen

Erlass des Immobilien-Fachausschusses der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten vom 25.02.2022

(Ziffer 17 des vom Verwaltungsrat erlassenen Reglement über die Integrität und Loyalität)

die ein	eses Formular ist gemäss Ziffer 12 des Reglements über die Integrität und Loyalität jährlich durch en nachstehend bezeichneten Personen auszufüllen und bei der Direktion einzureichen. Sofern die nzelnen Felder, die für Ausführungen vorgesehen, zu wenig Platz bieten, können die usführungen in einer Beilage zum Formular gemacht werden.
Wi	ir bestätigen für das Kalenderjahr was folgt:
	<ul> <li>(1) Wir waren für die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten tätig als</li> <li>Immobilien-Verwalter</li> <li>Immobilien-Berater (regelmässige Beratung grundsätzlicher Art, regelmässige Beratung oder Begleitung bei Projekten)</li> </ul>
	(2) Wir nehmen zur Kenntnis, dass die nachstehend bezeichneten Personen aus unserem Unternehmen für die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten im Bereich der Direktanlagen in Immobilien Entscheidungskompetenzen haben, welche zu hypothetischen Interessenskonflikten im Sinne von Integritäts- und Loyalitätsgrundsätzen führen könnten:
	Position: Name:
	(3a) Wir bestätigen, dass die vorstehend in Ziffer (2) genannten natürlichen Personen sowie auch unser Unternehmen als juristische Person im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten von Dritten (bspw. von Offertstellern für

- е е Erneuerungs-/Sanierungs- oder Renovationsarbeiten, von Unternehmen im Bereich Hauswartung oder Umgebungspflege, von weiteren Geschäftspartnern im Bereich Immobilien) keine Vergütungen erhalten haben, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten. Ausgenommen sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke, deren geschätzter Wert die folgenden Grenzen nicht übersteigt:
  - Geldwerte Leistungen (bspw. Gutscheinen) im Einzelfall CHF 50.-
  - Geldwerte Leistungen insgesamt pro Jahr CHF 100.-
  - Naturalleistungen (bspw. Einladung Veranstaltung, Essen o.Ä.) im Einzelfall CHF 250.-
  - Naturalleistungen insgesamt pro Jahr CHF 1'000.-

(3b) Die vorstehend in Ziffer (2) genannten natürlichen Personen sowie auch unser Unternehmen als juristische Person haben im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten folgende Vergütungen oberhalb der in Ziffer (3a) genannten Bagatellgrenzen erhielten und haben den Mehrwert oberhalb der Bagatellgrenze den Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten abgeliefert:
Auflistung und Beschreibung
(4) Wir bestätigen zudem, dass wir im Rahmen unserer Tätigkeit für die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten bei Arbeitsvergaben die Regelungen des öffentlichen Vergaberechts eingehalten haben.
(5a) Wir bestätigen ferner, dass die vorstehend in Ziffer (2) genannten Personen sowie auch unser Unternehmen als juristische Person im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten keine weiteren Vermögensvorteile (Retrozessionen, Kick-backs, Rabatte, Sonderkonditionen und dergleichen) erhalten haben, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten.
(5b) Die vorstehend in Ziffer (2) genannten Personen oder unser Unternehmen als juristische Personen haben im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten folgende Vermögensvorteile erhalten und diese den Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten abgeliefert:

Auflistung und Beschreibung

(6a) Im Rahmen unserer Tätigkeiten für die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten sind uns keine Interessenkonflikte bekannt.
(6b) Im Rahmen unserer Tätigkeiten für die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten haben wir folgende grundsätzliche Interessenskonflikte offenzulegen (z.B. wirtschaftliche Beziehungen, zu anderen Unternehmen, die für die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten im abgelaufenen Jahr im Immobilienbereich tätig waren; verwandtschaftliche Beziehungen zu bei solchen Unternehmen arbeitenden Personen; usw.):
Auflistung und Beschreibung
(7a) Wir bestätigen zudem, dass unsererseits an Entscheidungsträger bei den AHV-IV-FAK-Anstalten ebenfalls keine geldwerten Leistungen oder Naturalleistungen ausgerichtet wurden, welche die vorstehend in Ziffer (3) genannten Beträge übersteigen.
(7b) Wir legen offen, dass unsererseits an Entscheidungsträger bei den AHV-IV-FAK-Anstalten folgende Geldwerten Leistungen oder Naturalleistungen ausgerichtet wurden, welche die vorstehend in Ziffer (3) genannten Beträge übersteigen:
Auflistung und Beschreibung

(8) Wir nehmen zur Kenntnis, dass Verstösse gegen die guten Sitten im Bereich Integrität und Loyalität zur fristlosen Kündigung des Mandates durch die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten führen kann.		
Ort, Datum		
Vorname Name (Druckbuchstaben)	Unterschrift	